

Allgemeine Einstellbedingungen (AEB)

1. Mietvertrag

Mit dem Einfahren in die Parkierungsanlage und der Erfassung des Kfz-Kennzeichens an der Einfahrt kommt ein Mietvertrag über einen Einstellplatz für ein Kraftfahrzeug (Kfz) zustande. Dem Mieter (m/w/d) wird dadurch das Abstellen eines Kfz gestattet. Weder Bewachung, Verwahrung, Überwachung des Kfz oder sonstiger eingestellter Fahrzeuge noch die Gewährung von Versicherungsschutz sind Gegenstand des Mietvertrages.

2. Kennzeichenerfassung

Zur Ermittlung und Abrechnung der Mietpreise wird an Ein- und Ausfahrt mit Hilfe von Kameras das Kfz-Kennzeichen erfasst und verarbeitet. Es dient lediglich zur Durchsetzung der vertraglichen Ansprüche, zur Aufrechterhaltung und Erbringung der Parkleistungen sowie zur Ergreifung zugehöriger Maßnahmen. Die Daten werden gelöscht, sobald sie ihre Zwecke erfüllt haben, was in der Regel unmittelbar nach Ausfahren aus der Parkgarage der Fall ist.

3. Mietpreis

Der Mietpreis bemisst sich für jeden Parkvorgang nach den vor Ort ausgehängten Parktarifen bzw. den vereinbarten Sondertarifen (z.B. Dauerparken, Rabattaktionen, Buchungen).

Der Mietpreis ist zu bezahlen:

- unmittelbar vor Ausfahrt an der P-Kasse vor Ort oder
- innerhalb von 48 Stunden mittels dem auf der aushängenden Hinweisbeschilderung ausgewiesenen Zahlungsapplikationen
- über ein vor Einfahrt hinterlegtes, gültiges Zahlungsmedium (nur registrierte Kunden mit hinterlegtem Kfz-Kennzeichen)

Die für die Berechnung des Mietpreises zugrundeliegende Einstelldauer bemisst sich bei Bezahlung vor Ausfahrt anhand des Zeitraums von der Erfassung des Kfz-Kennzeichens an der Einfahrt bis zur Bezahlung an der P-Kasse. Bei der Bezahlung innerhalb von 48 Stunden nach Ausfahrt sowie bei registrierten Kunden errechnet sich die Einstelldauer über die Zeitpunkte der Erfassung des Kfz-Kennzeichens an Ein- und

Ausfahrt. Nach dem Bezahlvorgang vor Ort hat der Mieter die Parkierungsanlage unverzüglich zu verlassen. Hält sich der Mieter dabei länger als 15 Minuten auf, als zum Verlassen erforderlich, wird der Mietpreis ab dem Zeitpunkt des Bezahlvorganges neu berechnet und fällig. Erfolgt keine fristgerechte Bezahlung wie oben beschrieben, befindet sich der Mieter in Verzug und es ist zur Durchsetzung der vertraglichen Ansprüche die Ermittlung von personenbezogenen Daten (z.B. Kfz-Halterdaten) erforderlich. Dabei werden die angefallenen Mietpreise sowie eine Vertragsstrafe in Höhe von 25 € dem Halter/Führer des Kfz in Rechnung gestellt.

4. Haftungsbedingungen

Die Benutzung der Parkierungsanlage erfolgt auf eigene Gefahr. Der Vermieter haftet nicht für Entwendung, Abhandenkommen des eingestellten Kfz oder durch Dritte verursachte Schäden, wie z.B. Entwendung von Inhalt und Ladung sowie die Sachbeschädigung des Kfz. Die Haftung des Vermieters, der Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen ist für Schäden und Schadenersatzansprüche gleich aus welchem Rechtsgrund ausgeschlossen, es sei denn, diese beruhen auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit. Im Fall einer zumindest fahrlässigen Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, deren Erfüllung den Vertrag prägt und auf die der Nutzer vertrauen darf („Kardinalspflicht“) ist die Haftung der Höhe nach begrenzt auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schaden. Die Haftung des Vermieters für Schäden, die durch andere Nutzer oder dritte Personen verursacht werden, werden ausgeschlossen. Die vorstehenden Haftungseinschränkungen gelten nicht für Personenschäden, d.h. für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei einer Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz oder bei Übernahme einer Garantie. Der Kunde ist verpflichtet, unverzüglich eigenverschuldete Schäden jedenfalls vor Verlassen der Parkgarage dem Betreiber bzw. dem Personal anzuzeigen bzw. zu melden.

5. Pfandrecht

Dem Vermieter stehen wegen seiner Forderungen aus dem Mietvertrag ein Zurückbehaltungsrecht sowie ein gesetzliches Pfandrecht an dem eingestellten Kfz des Mieters zu. Befindet sich der Mieter mit dem Ausgleich der Forderungen des Vermieters in Verzug, so kann der Vermieter die Pfandverwertung frühestens 2 Wochen nach deren Androhung vornehmen.

6. Benutzungsbestimmungen

Es muss im Schrittempo gefahren werden. Im Übrigen gelten die Vorschriften der StVO.

In der Parkierungsanlage ist verboten:

- Befahren mit jeglichen anderen Fahrzeugen oder Spielgeräten als ein PKW (ohne Anhänger).
- Nutzung von Inlineskates, Skateboards o.ä. Geräten;
- Aufenthalt von Personen ohne abgestelltes Kfz
- Rauchen und offenes Feuer;
- Pflege- und Reparaturarbeiten am Kfz;
- Belästigung Dritter durch Abgase und Geräusche;
- Abstellen und Lagern jeglicher Gegenstände und Abfall
- Aufenthalt in der Parkierungsanlage oder im abgestellten Kfz über die Zeit des Abstell- und Abholvorgangs hinaus;
- Einstellen defekter und nicht zugelassener Kfz;
- Abstellen von Kfz außerhalb der Stellplatzmarkierungen wie z.B. im Fahrbahnbereich, auf zwei Stellplätzen, vor Notausgängen, auf Behindertenparkplätzen ohne sichtbare Auslage des hierfür erforderlichen Berechtigungsausweises, in Parkverbotszonen etc., auf als reserviert gekennzeichneten Parkplätzen ohne die jeweils erforderliche Berechtigung und auf Stellplätzen für elektrisch betriebene PKW (BEV/PHEV) ohne Ladevorgang.

Die Ein- und Ausfahrten sowie Fahrbahnen sind freizuhalten. Der Mieter hat den Anweisungen des Personals des Vermieters Folge zu leisten und vorhandene automatische Verkehrsführung, Verkehrs- und Hinweisschilder sowie gegebene Richtlinien zu beachten.

7. Vertragsstrafe und Abschleppen

Der Vermieter ist berechtigt, in Fällen, bei denen sich der Mieter nicht an die Benutzungsbestimmungen hält, den betreffenden Vorgang entsprechend zu dokumentieren und eine Vertragsstrafe in einer Höhe von 50 € und ggf. auch in der Höhe

des tatsächlich entstandenen Schadens auszustellen. Jegliche kommerzielle Nutzung der Stellplatzanlage durch Dritte ist untersagt und wird mit einer Vertragsstrafe von mindestens 2.000 € je Tag geahndet. Der Vermieter ist berechtigt, das Kfz im Falle einer dringenden Gefahr aus der Parkierungsanlage zu entfernen. Ferner kann er es auf Kosten des Mieters versetzen oder abschleppen lassen, wenn er dies entgegen der vorgenannten Einstellbedingungen hindernd oder verkehrswidrig abgestellt hat. Der dadurch entstandene Schaden kann durch die Verwertung des Kfz gedeckt werden.

8. Bildaufzeichnung

Entsprechend der Beschilderung werden bestimmte Bereiche der Parkgarage videoüberwacht. Dies erfolgt zum Schutz von Leben, Gesundheit oder Freiheit von sich dort aufhaltenden Personen als einem besonders wichtigen Interesse (§ 4 Abs. 1 Satz 2 Nr.1 BDSG) sowie aufgrund des berechtigten Interesses des Betreibers zur Umsetzung des Schutzrechts des Eigentums, insbesondere des Hausrechts und der Vandalismusprävention (Art. 6 Abs. 1 lit f DS-GVO)

9. Datenschutz

In Parkgaragen, die mit einer Kennzeichenerkennung ausgestattet sind und der Kunde durch das Einfahren dem Einsatz der Kennzeichenerkennung zugestimmt hat (Art. 6 Abs. 1 a) DS-GVO), erfolgt eine Erfassung und Verarbeitung des Kennzeichens zur Durchsetzung der vertraglichen Ansprüche, zur Aufrechterhaltung und Erbringung der Parkleistungen sowie zur Ergreifung zugehöriger Maßnahmen. Die Daten werden gelöscht, sobald sie ihre Zwecke erfüllt haben, was in der Regel unmittelbar nach Ausfahren aus der Parkgarage der Fall ist. Die Einwilligung kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. Der Widerruf lässt die Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung bis zum Erhalt des Widerrufs unberührt. Ein Widerruf für einen bereits gestarteten Parkvorgang ist erst nach Abrechnung der bisher genutzten Parkzeit möglich.

10. Teilunwirksamkeit:

Sollten einzelne Regelungen dieser AEB unwirksam sein oder werden, so bleibt hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.